

lübe zwar zunächst ein (privates) Versprechen an Gott bzw. Christus sind, daß sie aber (als vota *publica*; vgl. can. 1192 § 1) im Raum der Kirche stehen und deshalb mit der Vollmacht der Kirche „in Berührung kommen“. Daran schließt dann das 3. Kap. (istituti religiosi e potestà ecclesiale di governo, 213–375) an, in welchem die Vollmacht in den Orden als kirchliche Vollmacht (= potestas regiminis) bestimmt wird. Mit dieser Bestimmung ist das eigentliche Ziel des Buches schon erreicht. Die beiden folgenden Kapitel enthalten nur noch Ergänzungen und Präzisierungen. Im 4. Kap. (istituti religiosi e „potestà dominativa“ di governo, 376–428) wird die innere Widersprüchlichkeit der hausherrlichen Gewalt (= potestas dominativa) bezüglich der Rätegemeinschaften dargestellt. Im 5. Kap. (istituti religiosi e codificazione della potestà ecclesiale di governo, 429–482) wird die rechtliche Einheit (hinsichtlich der Leitungsvollmacht) aller Rätegemeinschaften dargestellt. In einer Zusammenfassung (conclusione, 483–502) unterstreicht der Autor noch einmal, worauf es ihm ankommt: Es gibt in der Kirche nur *eine* Vollmacht, eben die potestas regiminis bzw. iurisdictionis. Und: an dieser einen Vollmacht nehmen auch die Rätegemeinschaften teil. „Tutti gli istituti religiosi sono retti della stessa potestà che regge tutta la Chiesa“ (499). Damit ist dann auch gegeben, daß die Anordnungen und Gesetze in den Orden *wirkliche* Gesetze sind. Die unsinnige Meinung, welche sich gleichwohl seit der Barocktheologie in Moral und Kanonistik breitgemacht hatte, wonach die Gesetze in den Orden sog. reine Strafgesetze (Pönalgesetze) seien, welche nicht zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung verpflichten würden, sondern nur zur Übernahme der verhängten Strafe (in dem Fall, daß das Ordensmitglied bei der Übertretung des „Gesetzes“ ertappt wurde), lehnt der Autor mit Recht ab. Ein Personen- und ein Literaturverzeichnis schließen das Buch ab, das B. mit viel Fleiß und Kenntnis erstellt hat. Seinen Folgerungen und Konsequenzen kann ich nur zustimmen. Für zwei Bereiche möchte ich allerdings Bedenken anmelden: 1. B. benutzt als Zentraltext für den Rätestand 1 Tim 5, 11.12 („Jüngere Witwen weise ab; denn wenn die Leidenschaft sie Christus entfremdet, wollen sie heiraten und ziehen sich den Vorwurf zu, ihrem Versprechen, das sie Christus gegeben haben, untreu geworden zu sein“). Handelt es sich in 1 Tim 5, 11.12 aber wirklich um *Ordensgelübe*? Die heutige Exegese verlegt die Stelle in das *Verfassungsrecht* der Kirche. Es handelt sich hier offenbar um ein Amt, eben das Amt der Witwen. 2. B. gibt keinerlei *Kriterium* für die Leitungsvollmacht (also für Befehl und Gehorsam) in den Rätegemeinschaften an. Damit ist diese Vollmacht unbeschränkt. Der Inhaber der Leitungsvollmacht (= Obere) ist lediglich Gott bzw. Christus verantwortlich. Diese Sicht ist stark einseitig. Gerade die Scholastik (Innozenz III. und Thomas v. Aquin spielen in dem vorliegenden Buch eine herausragende Rolle!) hat immer wieder auf das *Gemeinwohl* (bonum commune) als Kriterium für Befehl und Gehorsam hingewiesen. In dem vorliegenden Buch ist dieses Erbe der Scholastik leider ganz vergessen worden.

R. SEBOTT S. J.

HÄRING, BERNHARD, *Auswegslos?—Zur Pastoral bei Scheidung und Wiederverheiratung.* Ein Plädoyer. Freiburg—Basel—Wien: Herder 1989. 96 S.

Der renommierte Moraltheologe Häring wendet sich in seinem neuen Buch einer Problemgruppe der kirchlichen Ehepastoral zu, den wiederverheirateten Geschiedenen, und er tut dies mit leidenschaftlichem Engagement und bewundernswertem Mut. – H. geht es darum, die auf diesem Problemfeld zu konstatierende kirchliche Ehrechtspraxis, die sich strikt und konsequent am Unauflöslichkeitsgebot Jesu orientiert, hinsichtlich ihrer Wirkung auf die betroffenen, vielfach verwundeten Ehepartner zu hinterfragen und Perspektiven aufzuzeigen, die der kirchlichen Ehepastoral zu mehr heilender und therapeutischer Kraft verhelfen könnten. Nach Ansicht des Verf. zeigt sich in der katholischen Ehrechtspraxis insgesamt noch zuviel starres, unflexibles Gesetzesdenken und zuviel moralischer Rigorismus. H. versucht dies anhand von sechs Fällen aus seiner pastoralen Praxis zu beleuchten (13–28), die die Problematik deutlich machen, aber auch extrem anmuten. Im folgenden Abschnitt (28–42) verdeutlicht der Verf. seine Zielsetzung: es geht ihm um ein Umdenken, eine *Strukturreform* des kirchlichen Ehrechts; der richterlich-strafende Aspekt z. B. im Bußsakrament habe sich in der Westkirche zu sehr in den Vordergrund geschoben (vgl. 32–34), während die heilende Schau des Sakraments mit der stärkeren Betonung der „therapeutischen“ Barmherzigkeit Gottes in der Ostkirche ununterbro-

chene Tradition geblieben sei, dank der von der Oikonomia-Spiritualität geprägten gesamten pastoralen Praxis. – Nach einem kurzen Hinweis auf die Notwendigkeit der stärkeren Einbeziehung der Humanwissenschaften, vor allem der Psychologie, in Pastoral- und Moraltheologie erläutert H. im folgenden Abschnitt (41–55) die von ihm erhoffte neue Sichtweise in der Ehepastoral anhand der ostkirchlichen Oikonomia-Spiritualität, wobei er die biblischen und pneumatologischen Grundlagen kurz streift und dann einzelne Anwendungsfälle der Oikonomia schildert, den physischen und den moralischen Tod einer Ehe (46–49), sowie den psychischen und den zivilen Tod (seelische bzw. geistige Erkrankungen und Verschollenheit) des Partners (49–52). Der Abschnitt schließt mit einem Hinweis auf die ostkirchliche Liturgie bei der Einsegnung der Zweitehe. Auf den folgenden Seiten (56–61) hebt der Autor die Vorteile der Übernahme der Oikonomia in die katholische Ehepastoral hervor, die sich nicht nur als gelebter Ökumenismus zeige, sondern auch eine große Hilfe bei der Trauerarbeit, der Aufarbeitung verwundender Erfahrungen in der Ehepastoral und der sonstigen Pastoral sei (58–61). Im nächsten Abschnitt (62–68) geht H. auf erste Schritte zu einer gesetzlichen Neuregelung im Eherecht ein. Er fordert zunächst eine Überprüfung des seines Erachtens vorherrschenden tutorischen Denkens in Ehenichtigkeitsprozessen und warnt vor Überspannungen bei den richterlichen Anforderungen für die Beweise der Ungültigkeit von Ersten. Vor einer gesetzlichen Neuregelung steht für ihn pastorales Versöhnungsbestreben – auch im Geiste der Oikonomia! – im Vordergrund, mit dem Ziel, heilbare Ehen zu retten, wobei er auch psychotherapeutische Methoden kurz anspricht (72–75). Problematisch erscheint sein Vorschlag, Epikie in speziellen Fällen zu üben (75–81); deshalb, weil der die Epikie Ausübende das Gesetz – wenn auch nur für spezielle Fälle – außer Kraft setzt, sich somit über den Gesetzgeber stellt und dessen Autorität aushöhlt. Der Abschnitt macht insgesamt eher die Notwendigkeit einer Modifikation der bisherigen Gesetzgebung deutlich, wobei die Einführung einer Härteklausele denkbar ist (vergleichbar den Klauseln aus dem weltlichen Eherecht), wonach eine Wiederverheiratung nach Scheidung im Härtefall der Zulassung zu den Sakramenten nicht entgegenstehen soll. Als Beispiel könnte angesehen werden der schuldlos Geschiedene bzw. grundlos verlassene Ehepartner; aber auch der Ehepartner, dem bei beiderseitiger Schuldverstrickung die Erziehung kleiner Kinder obliegt. Eine solche Härteklausele sollte konkret umschriebene Fallgruppen enthalten. In einem weiteren Abschnitt geht der Autor auf Lösungen im inneren Forum (Beichte) ein und plädiert in überzeugender Weise für eine Senkung der Anforderungen an eine Absolution, um auch hier dem Rigorismus zu wehren und die Barmherzigkeit Gottes sichtbarer zu machen (81–88). Ein Schlußabschnitt beschäftigt sich noch mit der Pastoral in Fällen schwer schuldhafter, ärgerniserregender Ehezerstörung (88–92). Das Buch endet mit einem Schlußwort, in dem der Autor sein Hauptanliegen, zur Versöhnung und zu mehr Menschlichkeit in der Ehepastoral anzuregen, noch einmal unterstreicht.

Insgesamt ein durch das Engagement des Verf. faszinierendes Buch, das betroffen macht, wertvolle Vorschläge für eine Neuorientierung der kirchlichen Ehepastoral enthält und darum jedem Seelsorger empfohlen werden kann.

G. SCHMIDT S. J.

BIBLIOTHEK IN VIER JAHRHUNDERTEN. Jesuitenbibliothek, Bibliotheca Paulina, Universitätsbibliothek in Münster 1588–1988. Hrsg. von *Helga Oesterreich, Hans Mühl, Bertram Haller* (Schriften der Universitätsbibliothek 2). Münster: Aschendorff 1988. 433 S.

Mit dieser umfangreichen Festschrift machen die Bibliothekare von Münster auf das vierhundertjährige Bestehen der Universitätsbibliothek aufmerksam, die seit 1824 auch Landesbibliothek von Westfalen ist. Sie nutzten das Jubiläum, um die wechselvolle Geschichte, die wertvollen Bestände und Sammlungen der Bibliothek einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und einen Einblick in die Benutzung zu geben.

Den geschichtlichen Teil der Festschrift eröffnet eine lange Zeittafel, die es dem Leser ermöglicht, die verschiedenen Ereignisse chronologisch einzuordnen. An die bescheidenen Anfänge der heutigen Universitätsbibliothek erinnert *J. Coenen*, der die Bibliothek des ehemaligen Jesuitenkollegs in Münster beschreibt. Obwohl die alte Jesuitenbibliothek nur fragmentarisch erhalten ist, gelingt es ihm, ihre historische Entwicklung darzustellen und zu zeigen, nach welchen Kriterien die Jesuiten Bücher ausgewählt, wie sie diese er-